



WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Bekanntmachung

Die Landesregierung hat Änderungen der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verabschiedet. Diese treten am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Für die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind folgende Änderungen bzw. Regelungen von Bedeutung:

1. Der Besuch von Veranstaltungen zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen stellt einen triftigen Grund dar, die Wohnung bzw. die Unterkunft zu verlassen (§ 1c Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO). Die Regelungen sind auch für Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.
2. Gemeindegesang bei den oben genannten Veranstaltungen ist untersagt, wenn diese in geschlossenen Räumen stattfinden (§ 1 g Abs. 1 S. 1 CoronaVO).
3. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 1g Abs. 1 S. 2 CoronaVO). Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt unter anderem für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat (§ 3 Abs. 2 CoronaVO).
4. Die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 1 CoronaVO ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird (§ 1g Abs. 2 CoronaVO).
5. Die Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen stellt zu jedem Zeitpunkt einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung dar (§ 1c Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 9 CoronaVO).

Unverändert gilt, dass sich die maximale Zahl der Teilnehmenden bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen aus der stets möglichen Erfüllung des Abstandsgebots von 1,5 Meter ergibt. Bei religiösen Veranstaltungen im Freien gilt darüber hinaus eine maximale Teilnehmerzahl von 500, bei Bestattungen und Veranstaltungen anlässlich von Todesfällen im Freien von 100 Personen. Auch die bisherigen Regelungen zu den Hygieneanforderungen, dem Hygienekonzept, der Datenverarbeitung und zum Zutritts- und Teilnahmeverbot gelten unverändert vor.

Die Corona-Verordnung und die Verordnung des Kultusministeriums finden Sie auf der Website des Kultusministeriums unter www.km-bw.de.

Die Stadt Winnenden verfügt in Ausübung ihres Hausrechts aufgrund der Corona-Prävention die folgenden weiteren Vorgehens- und Verhaltensweisen auf den Friedhöfen der Stadt Winnenden:

- Bei Aufbahrungen in Leichenhallen u. ä. ist eine Besichtigung durch mehrere Personen gleichzeitig nicht möglich. Die Anweisungen des Friedhofsaufsehers und seines Stellvertreters sind zu befolgen.
- Die Toiletten werden auf den Friedhöfen sofort geschlossen. Vor einer Trauerfeier werden diese aufgeschlossen. Nach der Trauerfeier werden die Toiletten desinfiziert und abgeschlossen. Beim Betreten und Verlassen von Toiletten sowie in den Räumlichkeiten selbst sind die Abstandsregeln von 1,5 Metern zu wahren.
- Bläserbegleitung bei der Trauerfeier ist nur unter freiem Himmel gestattet. Hierbei ist ein Abstand von mindestens 20 Metern zur Trauergemeinde zu wahren. Zwischen den Bläsern ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- Alle Teilnehmer der Trauerfeier haben sich in die ausliegende Teilnehmerliste einzutragen.
- Aufgrund der Abstandsregelung ist die Personenanzahl in den Aussegnungshallen wie folgt begrenzt (Geistliche und Trauerredner sind mitzuzählen; Bestatter und weitere Mitarbeiter sind nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen):
 - Aussegnungshalle Stadtfriedhof: maximal 26 Personen
 - Aussegnungshalle Waldfriedhof: maximal 35 Personen
 - Aussegnungshalle Birkmannsweiler: maximal 20 Personen
 - Aussegnungshalle Höfen: maximal 16 Personen

Zwischen den Teilnehmenden ist in alle Richtungen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Von der Abstandsregelung sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, ausgenommen. Diese dürfen direkt nebeneinandersitzen.

Bei Bedarf wird die Trauerrede per Lautsprecher nach außen übertragen. Die Obergrenze von maximal 100 Teilnehmern (drinnen und außen) darf nicht überschritten werden. Auch unter freiem Himmel sind die oben genannten Abstandsregeln einzuhalten.

An den Eingängen der Aussegnungshallen stehen Mittel für Händedesinfektion zur Verfügung.

Es sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Auch unter freiem Himmel sind die Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Die Aussegnungshalle ist reihenweise geordnet und unter Einhaltung der oben genannten Abstandsregeln zu betreten und zu verlassen.

Auch beim Betreten und Verlassen von Toiletten sowie in den Räumlichkeiten selbst sind die oben genannten Abstandsregeln zu wahren.

Die Türen der Aussegnungshallen werden vor Beginn der Trauerfeier geöffnet und sollen während der Trauerfeier offenbleiben.

In den Aussegnungshallen werden keine Gesangsbücher ausgelegt.

Der Gesang ist in geschlossenen Räumen untersagt.

Vokal- und Instrumentalchöre kommen nicht zum Einsatz. Solisten (instrumental, kein Gesang) sind nur im Abstand von 4 Metern zur Trauergemeinde einsetzbar.

Von den Geistlichen/Trauerrednern wird beim Predigen/bei Lesungen - um der Verständlichkeit willen - keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Der Abstand zu der Trauergemeinde von 4 Metern ist hierbei einzuhalten.

Die Trauerfeier in der Aussegnungshalle darf maximal 1 Stunde dauern. Nach der Trauerfeier werden alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, gereinigt. Die nächste Trauerfeier darf frühestens 3 Stunden nach Ende der vorherigen stattfinden. Nach der Reinigung sind die Aussegnungshallen bis zur nächsten Trauerfeier nicht zu betreten.

Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Weitere Vorgaben des Friedhofsaufsehers und seines Stellvertreters sind zu befolgen.

Die Friedhofsverwaltung behält sich lagebedingte Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anordnung vor.

Winnenden, den 21.12.2020

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister